

# § 3 VV Veranschlagung von Reisegebühren

VV - Veranschlagungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 3.

Reisegebühren für Bedienstete sind in jenem Detailbudget zu veranschlagen, in deren oder dessen überwiegendem Interesse die Dienstreise oder Dienstverrichtung erfolgt.

In Kraft seit 19.05.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)